



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der GEZE GmbH (GEZE)

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Lieferanten von GEZE („Lieferanten“). Sie finden jedoch nur Anwendung, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

1.2 Insbesondere gelten die AEB für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (Ware). Unerheblich dabei ist, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Die AEB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung von GEZE gültigen Fassung ohne das GEZE in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen muss, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

1.3 Die AEB gelten ausschließlich. Nur wenn und soweit GEZE abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten ausdrücklich schriftlich zustimmt, werden diese Vertragsbestandteil. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, zum Beispiel auch dann, wenn der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und GEZE nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. in Rahmenlieferverträgen oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Inhalte der Bestellungen von GEZE haben Vorrang vor den AEB.

1.5 Jegliche rechtserhebliche Erklärungen des Lieferanten und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung oder Rücktritt) können ausschließlich schriftlich erfolgen. Schriftlich bedeutet im Sinne dieser AEB Schrift- und Textform (z.B. Brief, Email, Fax).

1.6 Erfolgen Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben diese nur klarstellende Bedeutung. Allerdings gelten gesetzlichen Vorschriften auch ohne eines solchen Hinweises, auch wenn sie in diesen AEB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Frühestens mit schriftlicher Auftragsbestätigung gilt die Bestellung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant GEZE vor Annahme und Auftragsbestätigung hinzuweisen, damit die Bestellung korrigiert oder vervollständigt werden kann. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Die Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme); vorzugsweise erfolgt die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über das Lieferantenportal von GEZE.

2.3 Erfolgt die Annahme verspätet, stellt dies ein neues Angebot dar und bedarf der Annahme durch GEZE.

3. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Ursprungsnachweis

3.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GEZE nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

3.2 Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an die in der jeweiligen Bestellung angegebenen Anschrift (Lieferung DAP gemäß Incoterms 2022). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

3.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte in geeigneten Transportmitteln gelagert und geliefert werden, um Schäden und Qualitätsminderungen zu vermeiden; ebenso wird eine qualitätsgerechte Verpackung verwendet. Sind bei der Lieferung seitens GEZE Sprintbox-Behälter als Verpackung vorgegeben, sind diese zwingend zu verwenden und können an GEZE weiterberechnet werden. Der Lieferant hat darauf zu achten, dass das Gesamtgewicht pro Kiste inkl. Tara 30 kg nicht überschreitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die mitgelieferten Verpackungen auf eigene Kosten des Lieferanten zurückzunehmen oder zu entsorgen.

3.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Bezeichnung und Menge der gelieferten Ware) sowie mit Bestellangaben entsprechend der Bestellung beizufügen. Bei Teillieferungen ist auf dem Lieferschein die noch ausstehende Restmenge anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat GEZE die daraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist GEZE eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf GEZE über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich GEZE im Annahmeverzug befindet.

3.6 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss GEZE seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens GEZE (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät GEZE in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unverletzliche Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn GEZE zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

3.7 Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, unaufgefordert und unverzüglich nach Vertragsschluss GEZE ordnungsgemäß unterzeichnete Ursprungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Diese müssen folgendes beinhalten:

- Lieferantenerklärung
- Warenverkehrsbescheinigung oder Ursprungserklärung im Sinne eines Präferenzdokuments der Europäischen Gemeinschaft
- Ursprungszeugnisse gemäß den nichtpräferentiellen Ursprungsbestimmungen

- Weitere Dokumente, welche bereits im Einzelfall angefragt wurden

3.8 Bei Mehrlieferungen, welche das handelsübliche Maß übersteigen, ist GEZE nicht zur Abnahme verpflichtet, sondern berechtigt, die zu viel gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern. Bei Falschlieferrung gilt dieser Absatz entsprechend.

3.9 Bei vorzeitiger Lieferung ist GEZE nicht verpflichtet, die Ware anzunehmen, sondern berechtigt die vorzeitig gelieferte Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken oder auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

4.1 Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum ist bindend.

4.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so stehen GEZE die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auch Rücktritt und Schadensersatz zu. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

4.3 Bei Überschreitung des festgelegten Liefertermins tritt Lieferverzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Lieferverzug berechtigt GEZE zur Forderung von pauschalem Schadensersatz in Höhe von 0,5% des Netto-Auftragswerts pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% der gesamten Nettoauftragssumme. Darüber hinaus bleibt GEZE der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Der Lieferant hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

4.4 Wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, GEZE unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist in einem solchen Fall zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ein beschleunigter Transport der Lieferung erforderlich, trägt der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Verzögerungen die hierfür anfallenden Mehraufwendungen.

4.5 Auf das Ausbleiben notwendiger und von GEZE zu liefernden Unterlagen und Komponenten kann sich der Lieferant im Zusammenhang mit Lieferverzug nur berufen, wenn die Unterlagen vorher schriftlich angemahnt und trotz Mahnung von GEZE nicht zur Verfügung gestellt worden sind.

5. Kosten und Zahlungsbedingungen

5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen, wie Fracht- und Lieferkosten sowie Verpackungen und eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen, mit ein.

5.2 Nach erfolgter Lieferung sind die Rechnungen per Mail an accounts.payable@geze.com zu übersenden. Dabei ist zu beachten, dass eine Rechnung vorliegen muss, die die Bestellnummer, Positionsnummer sowie die Materialnummer enthält und den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Rechnungen dürfen keinesfalls der Warenlieferung beigelegt werden. Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung wird keine Fälligkeit der Forderung ausgelöst. Ergibt sich durch die schuldhafte Außerachtlassung ein Mehraufwand für GEZE, muss der Lieferant für die dadurch entstandenen Kosten aufkommen.

5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. GEZE zahlt den fälligen Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung abzüglich 3% Skonto, ansonsten innerhalb 30 Tagen rein netto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag spätestens am Tag der Zahlungsfrist bei der Bank von GEZE eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist GEZE nicht verantwortlich.

5.4 GEZE schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.5 GEZE stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. GEZE ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange GEZE noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zusteht.

5.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant gewährleistet insbesondere darüber hinaus u.a., dass die gelieferten Produkte:

- den Anforderungen der Spezifikation entsprechen
- dem Stand der Technik sowie den geltenden gesetzlichen, normativen und behördlichen Bestimmungen, welche zum Zeitpunkt der Lieferung gelten, entsprechen
- nicht mit Mängeln behaftet sind, d.h. dass die tatsächliche Beschaffenheit des Produkts von den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen oder den Montageanforderungen für GEZE nachteilig abweicht.
- die den Wert oder die Tauglichkeit des Produkts aufheben oder einschränken
- die vereinbarten Prüfprozesse ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

6.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere auch dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von GEZE- Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher



Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von GEZE, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammen.

6.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte, mindestens für den Zeitraum des Lebenszyklus der Ware.

6.4 GEZE ist nicht zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel bei Vertragsschluss verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen GEZE Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn GEZE der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von GEZE beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Als versteckte Mängel gelten alle Mängel, die aufgrund der Verpackung nicht erkennbar oder bei stichprobenartiger Überprüfung nicht feststellbar sind. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) durch GEZE jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

6.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Der Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von GEZE bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. GEZE haftet jedoch nur, wenn GEZE erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6.7 Neben den gesetzlichen Rechten von GEZE und den Regelungen aus Abs. 5, kann GEZE den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von GEZE durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von GEZE gesetzten, angemessenen Frist nach einmaliger Aufforderung nicht nachkommt. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für GEZE unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird GEZE den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6.8 GEZE ist im Übrigen bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus hat GEZE Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Lieferantenregress

7.1 GEZE stehen die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. GEZE ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, zu dem sich GEZE ihrem Kunden gegenüber verpflichtet hat; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht von GEZE (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7.2 GEZE stehen die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. GEZE ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, zu dem sich GEZE ihrem Kunden gegenüber verpflichtet hat; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht von GEZE (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7.3 Die Ansprüche von GEZE aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch GEZE, durch Kunden von GEZE oder einem Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

8. Prozedentenhaftung

8.1 Muss sich der Lieferant für einen Produktschaden verantworten, hat er GEZE insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von GEZE durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird GEZE den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener, mindestens 5 Mio. € Versicherungssumme abzuschließen und diese unaufgefordert und unverzüglich bei Vertragsschluss nachzuweisen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit GEZE aufrecht zu erhalten.

9. Verjährung

9.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach 3 Jahren, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzlichen Verjährungsfristen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleiben; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen GEZE geltend machen kann.

9.3 Soweit GEZE wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

10. Höhere Gewalt und weitere unvorhersehbare Ereignisse

Treten unvorhersehbare und unverschuldete Ereignisse oder Umstände ein, die weder im Einflussbereich von GEZE liegen noch in sonstiger Weise von GEZE verhindert werden können, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Brandschäden, Überschwemmungen, Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen oder alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, ist GEZE berechtigt, die Vertragsleistung für die Dauer der Störung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern GEZE nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Dies gilt auch bei Cyberattacken oder sonstigen Angriffen Dritter gegen die IT-Infrastruktur von GEZE, sofern GEZE diese trotz angemessener Schutzmaßnahmen und Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern konnte. GEZE wird den Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich über den Eintritt und – sofern möglich – die Dauer der Ereignisse informieren.

11. Erstmuster, Werkzeuge, Vorrichtungen

11.1 Wird dem Lieferanten die Bestellung zur Lieferung von Erstmustern erteilt, sind hierbei die Regelungen aus der GEZE Lieferantenrichtlinie zwingend einzuhalten. Diese ist auf dem GEZE Lieferantenportal abrufbar unter: <https://www.geze.de/de/services/fuer-lieferanten>.

11.2 Ist mit dem Lieferanten eine Übernahme von Werkzeugkosten durch GEZE vereinbart, gehen die Werkzeuge umgehend nach Bezahlung der (anteiligen) Kosten vollständig in das Eigentum von GEZE über, wobei das Werkzeug bis zur Auftragserledigung leihweise beim Lieferanten verbleibt, so nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Ein leihweiser Verbleib ist grundsätzlich durch den Lieferanten zu vergüten, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas anderes.

11.3 Die Regelung aus Abs. 2 gilt analog auch für Werkzeuge, deren Kosten vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise in den Preis der bestellten Artikel eingerechnet wurden. Diese sind vom Lieferanten kostenlos einsatzfähig zu halten und nach Erledigung des Auftrags auf erstes Anfordern an GEZE herauszugeben. Ebenso verhält es sich mit Werkzeugen, welche der Lieferant zur Herstellung von Teilen bekommt. Nur mit schriftlicher Genehmigung dürfen die Werkzeuge zu anderem als zur Herstellung der von GEZE in Auftrag gegebenen Teile verwendet werden.

11.4 Der Lieferant garantiert, dass die Werkzeuge nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GEZE kopiert und Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Der Lieferant trägt die Gefahr bei Verlust oder Beschädigung.

12. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

12.1 Eine Abtretung von Forderungen des Lieferanten bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GEZE. GEZE kann die Zustimmung verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung zum Lieferanten besteht.

12.2 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Lieferanten ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstreitig und/oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht des Lieferanten zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgesetzte Forderung mit der Hauptforderung aus dem gleichen Vertragsverhältnis besteht.

13. Datenschutz und Geheimhaltung

13.1 Die Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO erhält der Lieferant unter folgendem Link: <https://www.geze.com/de/datenschutz>. Sollte der Vertragspartner über keinen Internetzugang verfügen, sendet GEZE die Datenschutzerklärungen auf Anfrage auch postalisch zu.

13.2 Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, Informationen und Unterlagen wie Daten, Pläne, Zeichnungen, Kenntnisse, Berechnungen und Erfahrungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse („vertrauliche Informationen“), welche er direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen sowie diese ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.

13.3 Jede Vertragspartei hat für die Einhaltung dieser Verpflichtung und auch für die Einhaltung dieser durch die für ihn tätigen Personen, Sorge zu tragen, wobei der Kreis der involvierten Personen entsprechend klein zu halten ist (need-to-know-Basis). Müssen diese einbezogen werden, so sind sie zur Geheimhaltung in gleichem Umfang wie hier zu verpflichten.

13.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die mitgeteilten Informationen und Unterlagen

- bereits offenkundig sind (allgemein bekannt, zum Stand der Technik gehören)
- dem Vertragspartner zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren oder
- später von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden oder
- aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zu offenbaren sind.

Beweispflichtig für das Vorliegen einer dieser Ausnahmen von der Geheimhaltungsverpflichtung ist diejenige Partei, die sich hierauf beruft.

13.5 Werden vertraulichen Informationen von einer Vertragspartei an die andere übergeben, bleiben sie im Eigentum der weitergebenden Partei. Die Weitergabe an Dritte ist ebenso untersagt, wie die



Lieferung von Gegenständen nach diesen Zeichnungen, Modellen etc.. Eine Herausgabe an Dritte erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei oder aufgrund einer behördlichen Pflicht. Davon ist die andere Vertragspartei in diesem Fall unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

13.6 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch, wenn der Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt. Der Vertragspartner gibt unaufgefordert, vollständig und unverzüglich alle Unterlagen, welche er jeweils aufgrund der Zusammenarbeit erhalten hatte, an die jeweils andere Vertragspartei zurück. Digitale Unterlagen, eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden gelöscht, was auf Verlangen nachzuweisen ist.

14. Informationspflichten und Last Order

14.1 Nur nach vorheriger Zustimmung und Freigabe durch GEZE kann der Lieferant Änderungen bezüglich

- Produkten aus geänderten Fertigungsverfahren
- Produkten mit Vormaterial eines neuen Unterlieferanten/Wechsel von Sublieferanten
- Änderungen des Produktionsstandorts

vornehmen.

GEZE kann eine Zustimmung nur aus berechtigten Gründen versagen. Wird eine Zustimmung und Freigabe nicht erteilt, steht GEZE ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

14.2 Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, GEZE über wesentliche Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Dies gilt insbesondere bezüglich:

- Firmierung
- Anschrift
- Beteiligungen und Kooperationen
- Produkten, deren Anlieferung länger als 24 Monate zurückliegt oder die aufgrund von Qualitätsproblemen gestoppt wurde.

Versäumt der Lieferant diese unverzügliche Informationspflicht, steht GEZE ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Sublieferanten, wenn diese zur Vertragserfüllung von dem Lieferanten berechtigterweise eingesetzt werden.

14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, GEZE vor Auflösung, Produktauslauf oder vor Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einer Frist von sechs Monaten zu informieren. GEZE ist berechtigt, innerhalb dieser Frist eine angemessene Auffüllung des Lagerbestands vorzunehmen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass zum Ende der Geschäftsbeziehung oder eines Produktauslaufs ein Lagerbestand von bis zu einem halben Jahr nach Vorgabe von GEZE vorhanden ist.

15. Soziale Verantwortung & Umweltschutz

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils gesetzlichen und behördlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten; Er hat daran zu arbeiten, insbesondere Antikorruptions- sowie Kartell- und Wettbewerbsvorschriften, anwendbare Sanktionsvorschriften (z.B. Anti-Terror Vorschriften, Embargo- und Sanktionsvorschriften soweit dies nicht zu einer Verletzung von oder einem Konflikt mit nationalem oder EU-Recht führt) sowie menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen von GEZE nach dem Lieferketten Sorgfaltspflichtengesetz einzuhalten. Nationale und internationale Vorschriften bezüglich deklarationspflichtiger Stoffe müssen beachtet und eingehalten werden (zum Beispiel: REACH, RoHS) –jeweils in der geltenden Fassung. Sollte ein eingesetzter Stoff / Material deklarationspflichtig sein oder verboten werden, muss dies umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

14.3 Werden zur Vertragserfüllung Nachlieferanten eingesetzt, hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch die eingesetzten Nachlieferanten auf die gleiche Weise verpflichtet werden.

16. Zollbestimmungen

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber GEZE zur Beachtung aller anwendbaren EU-Sanktionsvorschriften und Exportkontrollvorschriften; ebenso entsprechender Sanktions- und Exportkontrollvorschriften von Drittländern, insbesondere der USA, die nach dem Recht des Drittlandes für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag für anwendbar erklärt werden, soweit dies nicht zu einer Verletzung von oder einem Konflikt mit nationalem oder EU-Recht führt.

16.2 Soweit GEZE nach getätigter Bestellung Umstände feststellt und dem Lieferanten unverzüglich und glaubhaft darlegt, welche die Annahme eines gegebenen oder künftigen Verstoßes gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften rechtfertigen, wird GEZE hiermit einvernehmlich eine angemessene Frist zur weiteren Überprüfung eingeräumt. Für den Zeitraum dieser Prüffrist wird der Eintritt eines etwaigen Annahmeverzugs einvernehmlich ausgeschlossen.

16.3 Soweit sich im Zuge der Prüffrist gem. obigem Absatz entsprechende Verstöße feststellen lassen, steht GEZE ein Recht auf Leistungsverweigerung oder Rücktritt vom Vertrag zu. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

16.4 Der Lieferant haftet hiermit gegenüber GEZE im Innenverhältnis für jedwede Schäden, welche GEZE aufgrund fehlerhafter oder nichterfolgter Erfüllung der Verpflichtungen entstehen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die GEZE entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung.

16.5 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber GEZE zur unaufgeforderten schriftlichen Mitteilung unter Nennung der konkreten AL-; Dual-use- oder ECCN Nummer für den Fall, dass zu liefernde Güter oder deren Bestandteile in der Ausfuhrliste Teil 1 Abschnitt A oder B, des Anhang I; II und IV der EG-Dual-use-VO, oder der CCL (US) aufgeführt sind.

17. Änderungen der AEB

GEZE behält sich vor, diese AGB jederzeit einseitig zu ändern. In diesem Fall wird GEZE den Lieferanten schriftlich oder in elektronischer Form vollumfänglich über die jeweiligen Änderungen der AGB informieren. Widerspricht der Lieferant den geänderten AGB nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung der AGB, so gilt das Schweigen des Lieferanten als Zustimmung mit der Rechtsfolge, dass sämtliche Änderungen wirksam werden.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18.2 Für Streitigkeiten des Lieferanten mit GEZE aus diesem Vertragsverhältnis ist, wenn der Lieferant Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist- je nach Streitwert- das Amtsgericht Leonberg oder das Landgericht Stuttgart zuständig. GEZE kann in diesen Fällen -nach Wahl- aber auch am Sitz des Lieferanten Klage erheben. Davon unberührt bleiben vorgehende gesetzliche Vorschriften (z.B. ausschließliche Zuständigkeiten).

GEZE GmbH

Registergericht Amtsgericht Stuttgart, HRB 250329

Stand: September 2023